

Aufgabe

Das Ehrengericht des DJV-Landesverbandes NRW hat die Aufgabe, über die Einhaltung berufsethischer Grundlagen und der Satzung des DJV durch seine Mitglieder zu wachen.

Mit seiner Mitgliedschaft im DJV-NRW erkennt jedes Mitglied laut Satzung die Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates und die Richtlinien für redaktionelle Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserates als verbindliche Vorgaben zur Wahrung der Berufsethik an.

Das Ehrengericht tagt nach Bedarf. Nach der Ehrengerichtsordnung kann es bei Verstößen gegen diese Vorgaben und gegen die eigene Satzung tätig werden und zum Beispiel Streikbrecher aus dem DJV-Landesverband Nordrhein-Westfalen ausschließen.

Die Ehrengerichtsordnung

§ 1

Das Ehrengericht entscheidet über die ihm gemäß § 16 der Satzung des DJV-Landesverbandes NRW übertragenen Vereinsverfahren.

§ 2

Mitglied des Ehrengerichtes kann niemand sein,

1. der in der Sache selbst Partei oder Beteiligter ist,
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist.

Kein Mitglied des Ehrengerichtes darf an einer Entscheidung mitwirken, durch die es unmittelbar oder mittelbar betroffen ist. Wirkt es trotzdem an einer Entscheidung mit, ohne dass eine der Parteien während des Verfahrens die Mitwirkung gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der ergangenen Entscheidung nicht berührt.

§ 3

Wird ein Mitglied des Ehrengerichtes von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so hat es zunächst selbst hierüber zu befinden. Verneint es die Befangenheit, so entscheiden die übrigen Mitglieder des Ehrengerichtes hierüber. Bei Stimmgleichheit gilt der Ablehnungsantrag als abgelehnt.

§ 4

Das Ehrengericht tagt nach Bedarf. Es beschließt über die Einleitung des Verfahrens. Nach Verfahrenseinleitung kann der Vorsitzende allein Ermittlungen anstellen, er kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Ehrengerichtes hinzuziehen oder einen Berichterstatler ernennen, der an seiner Statt tätig wird. Dem beschuldigten Mitglied ist der Vorwurf bekannt zu machen. Ihm ist bereits vor einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Ehrengerichtes. Die Beteiligten des Verfahrens sind über Ort und Zeitpunkt des Verhandlungstermins mindestens 14 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann, sofern nicht eine Verhinderung begründet und dem Ehrengericht rechtzeitig bekannt gegeben wird.

Die Ehrengerichtsordnung

§ 6

Der Vorsitzende eröffnet und führt die Verhandlung, die nicht öffentlich ist. Über dieselbe ist ein Protokoll zu errichten, das auch während der Verhandlung auf Tonträger diktiert werden kann. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Ehrengerichts zu unterschreiben.

§ 7

In der Verhandlung ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er hat das letzte Wort.

§ 8

Das Ehrengericht entscheidet mit einfacher Mehrheit in geheimer Beratung. Die Entscheidung des Ehrengerichtes ist unanfechtbar. Sie ist den Beteiligten unter ausführlicher Darlegung der Gründe spätestens vier Wochen nach der Verhandlung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Abschriften dieser Entscheidung sind dem Landesvorstand und der zuständigen regionalen Journalistenvereinigung zu übersenden.

Kontaktdaten DJV-NRW:

Humboldtstr. 9
40237 Düsseldorf
Tel.: +49 (0)2 11/2 33 99 - 0
Fax: +49 (0)2 11/2 33 99 - 11
zentrale@djv-nrw.de
www.djv-nrw.de

Postanschrift:
PF 10 19 62
40010 Düsseldorf

Bankverbindung:
Konto 10 155 166
Stadtsparkasse Düsseldorf
BLZ: 300 501 10